



1 Präs. 1620-1734/13f

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 AdRÄG 2013)**

Die Stiefkindadoption ist nach geltendem Recht für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und für eingetragene Partner nicht möglich. Aufgrund dieser Rechtslage ist Österreich vom EGMR mit Urteil vom 19.2.2013, X. und andere gegen Österreich, verurteilt worden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 - AdRÄG 2013 soll durch Änderungen im ABGB und im EPG die Stiefkindadoption dadurch ermöglicht werden, „dass die rechtliche Beziehung des leiblichen Elternteils zum Kind nicht durch die Annahme durch dessen gleichgeschlechtlichen Partner aufgehoben wird“.

Als einziges Ziel wird genannt: „Keine weitere Verurteilung Österreichs durch den EGMR im Hinblick auf die Möglichkeiten der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare.“ Eine umfassende Neuregelung des Adoptionsrechts wird ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Die Änderungen des ABGB sollen nach § 1503 Abs 3 mit 1. Juli 2013 in Kraft treten. Sie sollen auf Annahmen an Kindes statt anzuwenden sein, bei denen der schriftliche Vertrag nach dem 30. Juni 2013 geschlossen wird. Das Abstellen auf den Vertragsabschluss bringt mit sich, dass im laufenden Verfahren zur Bewilligung der Annahme an Kindes statt (Adoption) nach §§ 86 ff AußStrG noch die bisherige Rechtslage gelten würde und die Beurteilung der Zulässigkeit der Adoption nach neuem Recht ausgeschlossen wäre. Das Erreichen des Ziels des Gesetzes, weitere Verurteilungen durch den EGMR bei gleichartiger Fallkonstellation zu verhindern, wird dadurch - abgesehen von der Notwendigkeit der Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens (Art 140 B-VG) - erschwert.

Wien, am 16. Mai 2013
Dr. Ratz